

Männern, dem Arbogast und dem Sebald. Mit dieser Schrift wollte Butzer die nun leider divergierenden Kräfte der Reformation zusammenhalten. Doch Luther blieb abweisend³⁶. Butzer aber gewann die Herzen der Schweizer. Oekolampad, der unentwegte Schildknappe Zwinglis in Basel, schickt Zwingli sein eigenes Exemplar des Dialoges mit dem Lobeswort: „In allem handelt er getreulich“³⁷.

Rappenstein aber schreibt in Erinnerung an diese Schrift Butzers: „Mir ist ein kleins büechle zükommen ..., da haben zwen ein treffentlich gespräch gehalten von ungleichem verstand der Sacramenten, sunderlich vom Nachtmahl Christi. ..., da bewyßt doch der ein so lieblich mit geschriftlichen starcken argumenten, den zwölff articklen und symbolis Athanasii, unseren uralten, ungezwifleten Christenlichen glouben gantz gemäß“³⁸. Doch die Stunde sollte noch kommen, in der Rappenstein in völlig anderer Stimmung vom Verfasser dieses Büchleins sprach.

(Schluß folgt).

Mitarbeit der Laien bei Durchführung der Bündner Reformation.

b) Das Süser Religionsgespräch.

Von EMIL CAMENISCH.

Hatte Ilanz und das Oberland im Januar 1526 seine „konfessionelle“ Auseinandersetzung, so folgte das ennetbergische Engadin mit einem ähnlichen Gespräch im unterengadinischen Dorfe Süs im Dezember 1537 nach¹. Es dauerte länger als die Oberländer Auseinandersetzung, wurde im Ladin des Engadins geführt und von den Talbewohnern in leidenschaftlicher Weise miterlebt.

³⁶ Ebenda S. 422. ³⁷ Zwingli-Werke, CR, IX, S. 506. Brief vom 22. VII. 1528.

³⁸ A. R. Dialogus 4. Tag.

¹ Ulrici Campelli, *Historia Raetica*, tomus II (Quellen zur Schweizer Geschichte, 4. Bd.), Basel 1890, pag. 224 bis 274. Dazu deutsche Bearbeitung von Conr. v. Mohr, 2. Buch, Chur 1851, S. 342ff. Petr. Dom. Ros. de Porta, *Historia Reformationis Ecclesiarum Raeticarum*, tomus primus, Curiae et Lindaviae 1772, pag. 198 bis 223. J. G. Mayer, *Geschichte des Bistums Chur*, 2. Bd., Stans 1914, S. 79ff. E. Camenisch, *Bündn. Reformationsgeschichte*, Chur 1920, S. 81ff. Ältere deutsche Werke: Christ. Immanuel Kind, *Die Reformation in den Bistümern Chur und Como*, Chur 1858, S. 75ff. Conradin v. Moor, *Geschichte von Currätien und der Republik Gemeiner Drei Bünde*, Chur 1871, 2. Bd., S. 138ff.

Ein Laie war es, Caspar Campell von Süs, der den Anstoß zum Gespräch gab. Er erlaubte sich, seine Enkelin, die bei der Geburt dem Tode nahe war und bald nachher ihre junge Seele aufgab, zu taufen. Etwas Unerhörtes war das nicht, da es sich um eine Nottaufe handelte, die nach katholischem Kirchenrecht unter gewissen Voraussetzungen einem Laien erlaubt war. Immerhin fiel die Vornahme des Aktes durch den Großvater auf und wurde in der Folge durch die anwesenden Frauen und Hebammen zu Hause und öffentlich besprochen und schließlich innerhalb und außerhalb des Dorfes mit steigender Erregung verhandelt.

Das Gerücht davon kam auch dem Priester des Ortes zu Ohren, der den Fall auf einer eigens dazu einberufenen Gemeindeversammlung zur Sprache brachte und als Kläger gegen Campell auftrat. Damit erlangte der Handel amtlichen Charakter, wurde vor das Gericht Steinsberg und schließlich vor den Gotteshausbund gebracht. Es war nun dafür gesorgt, daß die Laien vom gemeinen Süser Dorfmann bis hinauf zum Steinsberger Landammann und zum Bundespräsidenten mit der Taufe, speziell mit der Nottaufe, sich befassen mußten und aus dem Kirchenschlafe aufgerüttelt wurden ².

Beim Verhör vor den Bundesherrn, 1. Juni 1537, in Chur, ließ sich Campell durch die Klage des Landammanns Conradin Planta, seines Antipoden in Glaubenssachen, nicht einschüchtern, erzählte ruhig und sachlich den Vorgang, wie er sich in seinem Hause und sodann auf öffentlichem Platze vor versammelter Gemeinde (in solito loco, ubi publica exponuntur negotia) zugetragen hatte und erklärte, daß er sich auf Grund von 1. Kor. 14, 34 und 35 und I. Tim. 2, 12ff. berechtigt glaubte, die Taufe durch eine Frau abzulehnen. Den Bundesherrn leuchteten die biblischen Beweise ein, so daß sie den Fall vor die kirchliche Behörde, das heißt vor den Dekan des Engadiner Kapitels brachten mit der Weisung,

² Der Priester beanstandete namentlich das nahe verwandtschaftliche Verhältnis, in dem der Taufende zum Täufling bzw. zu den Eltern desselben stand (cognatio spiritualis). Nach modernem Kirchenrecht (Codex juris canonici, can. 742 und 743) kann die nicht feierliche Taufe oder Nottaufe von jedermann vorgenommen werden, vorausgesetzt daß die vorgeschriebene Form, Materie und Absicht vorliegt. Ist jedoch ein Priester zugegen, so ist er dem Diakon, der Diakon dem Subdiakon, der Kleriker dem Laien, der Mann der Frau vorzuziehen. Dem Vater oder der Mutter ist es nicht gestattet, ihr Kind zu taufen, es sei denn in Todesgefahr und niemand anders zugegen, der für die Funktion in Frage käme. Aufgabe jedes Pfarrers ist es, dafür zu sorgen, daß die Gläubigen, zumal Hebammen, Ärzte und Chirurgen, für den Notfall über Spendung der Taufe unterrichtet sind.

den Entscheid auf Grund der Heiligen Schrift und gemäß deren Anleitung zu fällen³.

Dekan Bursella war geneigt, Campell Recht zu geben, womit der Fall erledigt und der öffentlichen Diskussion entzogen gewesen wäre. Allein seinen Amtsbrüdern im Dekanat paßte das nicht, und sie arbeiteten darauf hin, die in Lavin, Guarda, Ardez, Schuls, Remüs, Süs keimende Saat des Neuen durch eine öffentliche Disputation mit den wenigen, im Disputieren ungeübten evangelischen Geistlichen des Tales zum Absterben zu bringen. Beim Landammann Conradin Planta, der ein ausgesprochener Gegner des Evangeliums war (*qui cum primis Evangelicae religioni adversabatur*) fanden sie williges Gehör, und es wurde das nachgesuchte Gespräch auf den 26. Dezember 1537 in Süs als dem Ort, wo die Taufhandlung vollzogen worden war, angesetzt. Damit war der Fall zu einer Angelegenheit des ganzen Tales und namentlich der daselbst im Entstehen begriffenen evangelischen Kirche gemacht.

Die Engadiner hatten nun Gelegenheit, ihr Interesse an kirchlichen Fragen zu bekunden und sich entweder für oder gegen die Neuerung zu entscheiden. Das war ihnen um so leichter gemacht, als in ihrer Sprache disputiert werden sollte und eine öffentliche Einladung zur Teilnahme am Gespräch erging (*Statnitur, ut ex omnibus communitatibus totius Ingadinae nuntii seu oratores adsint, qui andiant et judicent, quae dicantur*)⁴. Im Gegensatz zu den Assessoren beim Ilanzer Gespräch traten die in Süs versammelten Gemeindeabgeordneten am Morgen nach ihrer Ankunft unverzüglich an die Behandlung der Vorfragen heran, nach welcher Ordnung nämlich zu disputieren und woher das Beweismaterial zu nehmen sei. Man kam nach zweitägigen Verhandlungen überein, daß die Ilanzer Thesen der Reihe nach zu behandeln seien, jedoch so, daß nach der Diskussion über die erste These die Aus-

³ Caspar Campell war der Vater des Geschichtsschreibers Duri Campell, ein Freund des Evangeliums und bei vielen Altgläubigen unbeliebt, weil er in seinem Privathause in Süs biblische Vorlesungen hielt (*Privatim aliquot Susiensibus, qui domi suae congregabantur, verbum Dei, quantulacunque divinitus pollebat peritia exponere solebat*).

⁴ Dazu Campellus l. c., pag. 235: *Interdictum erat, ne quis armis accinctus fanum ingrederetur, sed illa foris extra aedem relinquerent non magis indigenae quam etiam advenae, qui undique advolabant peregre audituri*. Selbstverständlich waren nicht nur die Gemeindedelegierten eingeladen. Von auswärts konnten aber nur solche teilnehmen, die des Romanischen kundig waren, wie z. B. Philippus Gallitius, der damals Pfarrer in Malans war.

einandersetzung über die Nottaufe einzuschieben sei, daß die Beweise unter Ausschaltung der Tradition (*Traditiones Apostolorum*), der Aussprüche der Väter oder Kirchenlehrer (*Dicta Patrum sive Ecclesiae doctorum veterum*) und des Päpstlichen Rechts (*Jus Pontificium sive Liber Decretorum*) einzig aus den H. Schriften Alten und Neuen Testaments zu schöpfen seien, daß jeder Partei nur zweimal über den gleichen Gegenstand das Wort gestattet sei, und endlich daß die Evangelischen mit der Darlegung ihrer Position jeweilen den Anfang zu machen haben. Bei der Aufstellung dieser Disputierordnung war es zwischen den geistlichen Führern der beiden Parteien zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen, die schließlich damit endeten, daß man den Entscheid den weltlichen Abgeordneten anheimstellte und sich der von ihnen aufgestellten Ordnung fügen mußte. Unnützlich war die zweitägige Redeschlacht nicht, da nun der Weg zu einer wohlgeordneten und fruchtbaren Auseinandersetzung geebnet war.

Die Mitarbeit der Laien zeigte sich in all diesen Vorgängen im gleichen Sinn, das heißt in einer die Neuerung unverkennbar begünstigenden Weise. Bekanntlich stützte sich die junge Bewegung vor allem auf die Hl. Schrift, die zwar in der alten Kirche nicht vergessen, aber durch das, was man unter dem Begriff der Tradition zusammenfaßte, stark in den Hintergrund gedrängt worden war⁵. Und gerade sie war es, mit der Campell, der Gotteshaupt und die zum Gespräch abgeordneten Gemeindeglieder operierten. Campell war zwar mit dem Dorfpriester verfeindet und ein Gegner der Hebammentaufe. Allein ausschlaggebend für sein Verhalten waren die oben zitierten Bibelstellen. Auf Grund derselben wollte er von kirchlichen Funktionen durch Frauen nichts wissen und bemühte sich angesichts des beinahe totgeborenen Mädchens auch nicht um Beschickung des ihn im täglichen Verkehr ignorierenden Priesters⁶. Es ist daher keineswegs unbegründet, wenn man in der Vertraulichkeit eines Laien mit der Hl. Schrift den ersten Anstoß zum Süser Religionsgespräch findet.

⁵ Dazu ist die Feststellung Dr. J. J. Simonets in *Raetica varia*, 9. Lieferung, die Ilanzer Disputation von 1526, Chur 1927, S. 25 zu vergleichen: Wir Katholiken waren und sind noch der Überzeugung, daß die Erblehre oder Tradition neben der Heiligen Schrift eine gleichwertige Glaubensregel sei.

⁶ Campellus, l. c. pag. 225: *Dictus Casparus Campellus, prolis avus, eo quod evangelicae esset professionis, quum Paulus apostolus 1. Cor. 14 et 1. Timot. 2 mulieres ab ecclesiastico ministerio arceat, ipsemet puellae, licet nepti suae, jam jam moriturae, sacrum baptismi lavacrum in nomine patris, filii et spiritus sancti contulit.*

Mit der neuen Bewegung hängt auch der Beschluß des Gotteshausbundes zusammen. Wenn die Behörde die Streitfrage auf Grund des Gotteswortes entschieden wissen will, so wurde sie dazu ohne Zweifel durch die eben sich anbahnende neue Wertschätzung der Bibel veranlaßt. Es erheischt diese Stellungnahme um so mehr Beachtung, als fast das ganze Engadin noch katholisch war und auch in den übrigen Tälern des Gotteshausbundes, abgesehen von Chur, der alte Glaube vorherrschte. Man war offensichtlich willens, der Hl. Schrift zu der ihr gebührenden Stellung zu verhelfen, und darum sollte der Entscheid auf Grund des Gotteswortes gefällt werden (*auctoritate divini verbi in sancta bibliorum scriptura comprehensi*)⁷.

Am meisten der Glaubenserneuerung in die Hand arbeiteten jedoch die Delegierten mit der für das Gespräch aufgestellten Disputierordnung. Von altgläubiger Seite hatte man verlangt, daß neben der von Hieronymus in genügender Weise übersetzten Hl. Schrift, d. h. der Vulgata, die kirchenrechtlichen Quellen heranzuziehen seien, während die Evangelischen bei allem Respekt vor Tertullian, Irenäus, Laktanz, Epiphanius, Chrysostomus, Augustin usw. darauf bestanden, daß als Beweisquelle einzig die Bibel zugelassen werde, ein Standpunkt, der die Zustimmung der Laienrichter fand und zu dem Beschlusse führte: *Parti utriusque exserta lex esto, non alia inter disputandum quam scripturae sanctae ex utroque Testamento, testimonia adducere, nec aliis ullis rationibus quam inde petitis uti*. Diese Stellungnahme ist ein Beweis, daß die führenden Männer des Engadins entschieden auf die Bibel abstellten und damit die Bestrebungen der Evangelischen förderten. Ob dies den meisten recht bewußt war, mag dahingestellt bleiben, ja ist geradezu unwahrscheinlich. Bei Beurteilung der Delegierten stellt nämlich Campell nur Johannes Travers das Zeugnis eines wirklich un-

⁷ Ähnlich in den Eheartikeln des Zehngerichtenbundes vom 25. Juni 1532: Zum ersten so soll ein jetlich gericht sibem man verordnen zu dem ee gericht (Ehegericht) und under den sibnen ainen zum richter erwellen. Die söllend nach irem besten verstand das gottlich recht sprechen, von der ee sachen wägen, dem göttlichen Wort nach ... Fr. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde 1464—1803, II. Teil, Basel 1909, S. 179. Ebendasselbst S. 189 Eheartikel Gem. Drei Bünde vom 17. April 1537: Der sibenzehnt (Artikel): Dieweil sich ouch uß zügnus göttlichs und menschlich rechtz erfindt, daß die eeschidung in ettlichen fälen und articklen zu gelassen ... Ein weiterer Beleg Bündn. Reformationsgesch. S. 332 (falls die „haillig gschrift“ etwas anderes lehre). Die betreffende Urkunde publiziert in O. Vasella, Urkunden und Akten zur Reformationgeschichte des Bistums Chur, Zeitschr. für schweiz. Kirchengeschichte 1940/41, S. 142.

parteiischen, den Problemen in die Tiefe nachgehenden Mannes aus, während er die Delegierten von Lavin und Guarda als laue Evangelische und diejenigen der andern Gemeinden als blinde Anhänger des Alten hinstellt. Über diese letzteren faßt er sein Urteil in die Worte zusammen: Reliqui (excepto Traverso) vero iudicium vel communitatum legatorum plerique omnes handquaquam dissimulanter prae se ferebant se cum pontificiis magis facere, praeter forte unum et alterum, Laviniensem nempe et Guardensem, qui forte evangelicorum partes, idque satis ambigue frigideque, tutari videri volebant.

In die Verhandlungen über die Ilanzer Thesen griffen die Laien nach dem Campellschen Bericht nicht ein. Um so größer aber war ihr Interesse an den mit der Taufe zusammenhängenden Fragen. Im Eifer setzten sie sich selbst über die von ihnen aufgestellte Disputierordnung hinweg und veranlaßten die Evangelischen zu Erörterungen und Auskünften, die bei strenger Beobachtung der Disputierordnung unterblieben wären. Was sei zu tun, wenn ein Kind, das dem Tode nahe sei, geboren werde, fragten sie, und voraussichtlich sterbe, ehe ein Priester zur Stelle sei? Ob nicht jemand aus dem Kreise der anwesenden Männer und Frauen die Taufe vollziehen solle? Mit der Antwort, daß man das zu tun habe, was Christus, der Meister und Herr, befehle, und was seine seligste Mutter, die Jungfrau Maria, mit dem Wort empfohlen habe: Was er euch sagen wird, das tut⁸, nicht zufrieden, fragten sie weiter, was es denn sei, was Christus befohlen habe, worauf Gallitius mit Gen. 17, 14 antwortete, daß einer, der sich nicht beschneiden lasse (die Beschneidung sei das Zeichen, das im neuen Bunde durch die Taufe ersetzt worden sei), aus seinem Volke ausgerottet werden solle, weil er den Bund mit Gott gebrochen habe.

Da die Evangelischen in ihren Äußerungen auch gesagt hatten, daß diejenigen, denen die Schlüssel des Reiches von Jesus Christus, dem König desselben, anvertraut worden seien, den in die Kirche oder das Gottesreich einzutreten wünschenden Gläubigen die Taufe spenden sollen, fragten die Richter weiter, ja wer denn diejenigen seien, denen Christus die Himmelsschlüssel anvertraut habe? Und wem es auf Grund des Gotteswortes zustehe, die Gläubigen und deren Kinder mit-

⁸ Joh. 2, 5, Quodcumque dixerit vobis, facite. Bifrunsche Übersetzung: Fashé tuot aquè chel'vain a dir a vus. L'g Nuof Testamaint da nos Signer Jesu Christi Prais our delg Latin e our d'oters launguax et huossa da noef mis in Arumannsch tres Jachiam Bifrun d'Agnedina, schquischo ilg an MDLX.

telst der Taufe in Kirche und himmlische Gemeinschaft aufzunehmen? Die Antwort lautete: denjenigen, denen er das Predigt- und Lehramt und damit die Vollmacht, zu taufen übertragen habe. Sie seien die Nachfolger der Apostel, an die der Befehl ergangen sei: Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium allen Völkern und taufet sie auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Hl. Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe (Matth. 28, 19)⁹. Und sind es wirklich diese allein, die taufen dürfen?, warfen die Richter weiter ein, worauf die evangelischen Prediger sich vernehmen ließen: Ja, sie allein, denn nur ihnen hat der Herr dieses Amt übertragen, und es dürfe niemand in dasselbe sich hineindrängen, er sei denn von Gott dazu berufen. Zumal den Frauen habe er dies nicht nur nicht erlaubt, sondern unmißverständlich verboten, wie dies aus den bereits zitierten Stellen I. Kor. 14, 34 und 1. Tim. 2, 12 hervorgehe¹⁰. Nicht einmal die allerheiligste Jungfrau Maria habe getauft, die doch zu diesem Amte vor allen anderen Frauen würdig gewesen wäre. Die Richter ließen aber nicht locker und fragten weiter: Wie kommt ihr zu der Behauptung, daß der Herr die Befugnis, zu taufen, nur den ordinierten Dienern der Kirche übertragen und speziell die Weiber davon ausgeschlossen habe? Ob denn die Weiber vor Gott weniger gelten als die Männer? Und noch eine Frage: Ob sie denn glauben, daß die Hand eines unbescholtenen Mannes vor Gott nicht ebenso rein und gut wie diejenige eines Priesters sei? Die evangelischen Prediger antworteten darauf etwas gewunden, Christus habe nun einmal diese Einrichtung getroffen, aber nicht aus Gründen, wie sie sie anzudeuten scheinen, denn vor Gott gebe es keinen

⁹ Jachiam Bifrun, l. c. Izen dime et amussó tuots pouvels, battagiand aquels in num delg bab e dalg filg e dalg spiert saenc, ed amussand aquels da salver tuot aquellas chioses ch'èau hae cumando a vus. Campellus erwähnt l. c., pag. 238, in der Antwort noch verschiedene andere Bibelstellen, z. B. Matth. 16, 18 u. 19; Joh. 20, 23; Marc. 16, 16; 2. Cor. 5, 20 usw. Besonders Mark. 16, 16 mag im Bifrunschen Ladin, wie es Gallitius ins ausgezeichneteter Weise sprach, auf Richter und Volk einen tiefen Eindruck gemacht haben: Et aquel chi craia et es battagio vain ad esser saif, et aquel chi nun craia, aquel vain á gnir cundannô (Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden, wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden).

¹⁰ I. Kor. 14, 34 im Bifrunschen Wortlaut: Vossas dunauns daian taschair in las baselgias per che ad ellas nun es allubieu che favellan, dimperse chè saien subdittas, da co ch'er la lescha disch. Dieses Zitat aus Paulus mag den aufhorchenden Frauen weniger gefallen haben, als die Aufforderung, die der Wortführer der katholischen Partei an sie später richtete, zu taufen und ihr Recht auf die Nottaufe nicht fahren zu lassen.

Unterschied der Person und des Geschlechts, keine Bevorzugung des Mannes oder der Frau (Gal. 3, 26, 27 und 28)¹¹. Aber Ordnung und geziemendes Wesen (*omnia decenter et secundum ordinem fiant*) müsse in der Kirche gewahrt werden und daher die Taufe durch diejenigen vollzogen werden, denen sie vom Herrn übertragen sei.

Nun wurde von den Richtern die entscheidende Frage gestellt, ob die Taufe zur Erlangung des Heils überhaupt notwendig sei. Sie geben gerne zu, daß in erster Linie der Diener am Wort zur Vornahme der Taufe befugt und berufen sei. Ob es aber, wenn ein solcher nicht rechtzeitig erscheinen könne, nicht Pflicht des ersten besten der Anwesenden sei, ganz gleich ob Mann oder Frau, das Kind zu taufen und es vor der Gefahr der ewigen Verdammnis zu bewahren? Es sei ihnen auf diese Frage sehr um eine klare und unumwundene Antwort zu tun. Die Prediger erklärten, ihre Überraschung darüber nicht unterdrücken zu können, daß nach den vorausgegangenen ausführlichen Darlegungen über diesen Punkt noch Zweifel bestehen. Sie betrachten es als selbstverständlich, daß Gott in seiner Liebe von vornherein Abhilfe geschaffen hätte, wenn Gefahren wie die genannte einträten. In unseres Herrn Hand liege es, vor ewiger Verdammnis zu bewahren und der ewigen Seligkeit teilhaftig werden zu lassen. Petrus bezeuge es in der Apostelgeschichte Kap. 4, 12, daß uns kein anderer Name unter dem Himmel gegeben sei, darin wir selig werden können, denn allein derjenige Jesu von Nazareth¹². Darauf die Richter: Ihr erachtet somit die Taufe zur Erlangung des Heils nicht als notwendig? Wir erachten, war die Antwort, die Taufe als notwendig für jeden, der in der Lage ist, sie zu empfangen. Wer sie aber aus Eigensinn, oder Gottlosigkeit, oder aus Verachtung der h. Handlung ablehnt, der beweist damit, daß ihm der

¹¹ Bifronsche Übersetzung: *Per che vus isches tuots filgs da dieu très aquè che vus havais craieu à Christo Jesu. Par che tuots aquels chi isches battagios isches vestieus da Christo. E nun es ne Jüdeau ne Graec ne es famalg ne liber, ne es masckiel ne femma. Per che vus tuots isches ün sul in Christo Jesu. Um den Glauben nicht aufkommen zu lassen, daß die Frauen in Heilssachen hinter die Männer zurückzustehen haben, und vielleicht auch, um dem stark vertretenen weiblichen Teil der Zuhörerschaft durch ihre Stellungnahme gegen die Hebammen-taufe und überhaupt gegen das Ausüben kirchlicher Funktionen durch Frauen nicht zu verletzen, fügten die evangelischen Prediger noch hinzu, daß nach der Hl. Schrift niemand gleich selig sei wie die Jungfrau Maria, die Gottesgebälerin (Deipara Virgo Maria), obschon sie ganz arm und darum einst bei den Ihrigen verachtet gewesen sei.*

¹² Bifronsche Übersetzung: *Ne es in üngün oter l'g salüd perche e nun es üngün oter num suot l'g schil do traunter la lieud, in aquael nus stuain gnir salfs.*

Glaube an den Herrn fehlt und er somit auch nicht auf das in ihm uns geschenkte Heil Anspruch machen kann. Wer im Gegensatz hierzu durch äußere Umstände am Empfang der Taufe verhindert wird, trotzdem er darnach verlangt und sie wünscht und infolgedessen ungetauft aus dem Leben scheiden muß, der wird dennoch selig. Der Hauptmann Cornelius war vor der Taufe gerechtfertigt. Desgleichen die Purpurkrämerin Lydia. Zum Schächer am Kreuz sprach Jesus: „Wahrlich, ich sage dir, heute noch wirst du mit mir im Paradiese sein“. Bedarf es noch anderer Beweise? Zahllos sind die Bibelstellen, die die Wirkung des rechtfertigenden Glaubens beleuchten, z. B. Joh. 3, 16; 1. Joh. 4, 9; Titus 3, 5 und 6; Röm. 3, 23 und 24; Gal. 2, 16 usw., woraus folgt, daß das Heil an den Glauben, an die Rechtfertigung in Jesus Christus gebunden ist. Darauf warfen die Richter ein, daß die Taufe unter diesen Umständen überflüssig sei und sie nicht begreifen, warum und wozu der Herr sie eingesetzt habe. Die Prediger entgegneten, daß eine Annahme der Überflüssigkeit und Nutzlosigkeit lächerlich sei. Im Empfang der Taufe liege der Trost des Auserwählt- und Berufenseins zum Dienste Gottes. Der Getaufte werde, wie das beim Anhören der Predigt der Fall sei, von Tag zu Tag mehr im Glauben befestigt und den Einwirkungen der Sünde entzogen. Auch sei die Gemeinschaft zwischen den Getauften als solcher, die zum Reiche Gottes berufen seien, viel inniger als zwischen Nichtgetauften. Von Nutzlosigkeit und Überflüssigkeit der Taufe könne somit keine Rede sein.

Nun sprangen die Richter, durch eine Zuflüsterung des Wortführers der katholischen Partei dazu veranlaßt, neuerdings auf die Frage der Kindertaufe über. Wenn es wahr sei, daß das Anhören des Gotteswortes und der Glaube die Seligkeit verbürge, wie dann die Kinder, die weder zum Hören noch zum Glauben fähig seien, gerettet werden können? Und was zu dem Wort der Schrift zu sagen sei: Es sei denn, daß jemand geboren werde aus Wasser und Geist, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen (*Eau dich à ti upoeia che l'hum nascha da l'ouva e dalg spiert schi nu po el ir aint ilg ariginam da dieu*) Joh. 3, 5? Und endlich, wie es zurechtzulegen und mit dem Verbot der Weibertaufe in Einklang zu bringen sei, daß Moses' Frau eigenhändig ihren Sohn beschnitten habe (2. Mose 4, 25)? Die Evangelischen antworteten, daß nicht alle in gleicher Weise die Seligkeit erlangen, die Erwachsenen nämlich durch den Glauben, die Kinder, in Ermangelung des geistigen Reifegrades durch das Verdienst Christi. Was die angezogene Beschneidung be-

treffe, sei diese nicht um des Sohnes, sondern um Moses' willen geschehen, der des Todes hätte sterben müssen, wenn die Handlung noch länger aufgeschoben worden wäre. Auf keinen Fall sei es statthaft, mit der Beschneidung durch Zippora die Nottaufe an Kindern durch Frauen zu rechtfertigen. Übrigens können auch sonst Beschneidung und Taufe einander nicht gleichgesetzt werden, da nur jener die Drohung, daß wer sich nicht beschneiden lasse, aus dem Volke ausgerottet werde, gelte und nur jene von jedem Familienvater, überhaupt von jedem Laien, vorgenommen werden könne, während dies bei der Taufe nicht zulässig sei.

In diesem dialogischen Turnier zwischen den Richtern und den Vertretern der evangelischen Partei über die Zulässigkeit der Laintaufe erschöpfte sich in der Hauptsache der Anteil der Gemeindedelegierten an der Diskussion. Über die Ilanzer Thesen zu reden, fühlten sie sich nicht kompetent. Immerhin wäre es interessant, zu erfahren, wie die anwesenden Laien über das Verhältnis der kirchlichen Dekrete zum Gotteswort (2. These), über Fegfeuer, Ohrenbeichte und anderes aus der Tradition (3. und 4. These), über Fastengebot und Zölibatszwang (5. und 6. These), über Bilderverehrung (7. These), über Vergewaltigung des Gewissens durch Menschengebote und Menschensatzungen (8. These), über die Aufgaben und Pflichten der Bischöfe und Geistlichen (9. und 10. These), über das Hohepriesteramt Christi (11., 12. und 13. These), über die Messe als schriftwidrige Institution (14. und 15. These), über Christus und seine Gegenwart in Abendmahl und Messe (16. und 17. These) und über Berechtigung des Zehnten dachten, allein hierüber meldet Campell nichts¹³. Daß er auf die Frage der Nottaufe so weitläufig eingegangen ist, rechtfertigt er damit, daß seines Wissens nirgends so gründlich über diesen Gegenstand gehandelt worden sei (*Super controversia autem superius relata de baptisate moribundis puerulis a mulieribus vel obstetricibus conferendo nusquam equidem, quod sciam, aequè diligenter atque ibi disputatum legi*).

Aus verschiedenen Bemerkungen des Campellschen Berichts ergibt

¹³ Auch was die theologischen Wortführer gesagt haben, führt er nicht an. In etwas kürzerer und weniger umständlicher Fassung als Campell begründet a Porta l. c., pag. 216, dieses Sichausschweigen: *Ita ad reliqua controversa Disputationis Ilantinae capita transitum est, de quibus ordinem semel positum sequuti ad finem usque disputatio habita est. Operae vero pretium non duco, quaecumque ab utraque parte ad causae suae defensionem allata sunt in medium proferre; ea siquidem nostro quo vivimus aevo lippis et tonsoribus nota sunt.*

es sich, daß Richter und Volk den Auseinandersetzungen mit ungeteilter Aufmerksamkeit folgten und durch ihren Beifall die Redner ermunterten oder je nachdem durch ihr Mißfallen zu bescheidenerem Verhalten anhielten. Als z. B. der Wortführer der katholischen Partei die Laientaufe befürwortete und den anwesenden Weibern und Wehmüttern zurief: *Cuntuot battaglia, dunauns, battaglia, battaglia ae nun laschè!* (taufet, Frauen, taufet, taufet und lasset euch nicht irre machen!), nickten die Frauen zustimmend und aufmunternd dem Redner zu. Von Travers wird gemeldet, daß er den gleichen Redner zurechtgewiesen habe, als er seine Beweise, statt aus der Hl. Schrift, den Vätern Irenäus, Tertullian, Hieronymus, Gregorius, Urbanus, Calixtus entnahm und damit von der aufgestellten Disputierordnung abwich, eine Mahnung, die den Evangelischen zugute kam, von jenem dagegen übel aufgenommen wurde (*Tandem Traversus, ex iudicibus unus, ad P. Bardum: Domine compater, mane, quaeso, et contine te intra praescriptos limites. Unde ille furore correptus (Bardus) subito surrexit voluitque abire*). Auch die Frauen hielten es in der ungeheizten Kirche aus und nahmen sogar Kinder mit. Als Gallitius die erste Ilanzer These begründete, geschah dies vor einer großen Zuhörermenge beiderlei Geschlechts (*audiente magna hominum multitudine*). Von Barbara Campell, Gemahlin des angeklagten Caspar Campell, wird erzählt, daß sie mit dem fünfjährigen Alexander Saluz oder Gallitius die Sitzungen besucht habe. Man sah auch Männer, die sich Notizen machten, so z. B. Johannes Travers und der aus Zuoz stammende Churer Stadtschreiber Wolfgang Salet, lauter Anzeichen, daß die Diskussionsredner sich nicht über mangelnde Aufmerksamkeit zu beklagen hatten.

Dem modernen Geschmack entsprechen die ausführlichen theologischen Erörterungen, wie sie Campell in ermüdender Breite wiedergibt, nicht. Bei Behandlung des Artikels von der Nottaufe führt er gegen hundert Bibelstellen mit zum Teil weitschweifigen Erklärungen und dogmatischen Erörterungen an. Selbst dem geduldigen *a Porta*, dem es an Interesse für dogmatische Fragen wahrlich nicht fehlte, wird an einem Punkte des Redens und Theologisierens zuviel, so daß er mit dem Worte einen Schlußpunkt setzt: *Quae hic prudens omitto, ne mixtura farraginis theologiae paginas Historiae debitas repleam*. Damals freilich interessierte man sich dafür, ansonst man nicht mitten im Winter in der nahe am Inn gelegenen Kirche das Gespräch auf sieben, bzw. neun Tage ausgedehnt hätte. Freilich war die Witterung, wie Campell

meldet, ungewöhnlich milde. Schriftkenntnis, wie sie zu zusammenhängendem Erfassen von Rede und Gegenrede erforderlich war, darf allerdings weder beim gemeinen Manne noch beim Großteil der Gemeindedelegierten vorausgesetzt werden. Männer wie Caspar Campell bildeten eine Ausnahme. Es war auch schwierig, Bibeln zu beschaffen und sie in einer Sprache zu erhalten, die man verstand. Die oben erwähnte und mehrmals zitierte Übertragung des Neuen Testaments Jakob Bifruns in das Idiom des Oberengadins erschien erst 1560. Deutsche Bibeln fanden sicher nur selten ihren Weg in die romanischen Täler der Drei Bünde und erforderten eine gewisse Bildung, um verstanden zu werden. Eher könnte man, so unglaublich es klingt, an lateinische Ausgaben denken. Das Latein war damals im Engadin noch die für öffentliche Urkunden allgemein gebräuchliche Sprache. Nicht bloß zur Verschreibung kirchlicher Materien bediente man sich ihrer, sogar Alpodnungen, die doch allgemein verstanden werden mußten, wurden in ihr abgefaßt¹⁴. Zum mindesten Richtern, Notaren und Männern in anderen öffentlichen Stellungen durfte das Urkundenlatein nicht unbekannt sein. Ob man anlässlich der Disputation die kirchlich approbierte Vulgata, wie es die Altgläubigen haben wollten, zum Nachschlagen benutzte, läßt sich nicht mehr feststellen. Campells Zitate in seinem Bericht über das Gespräch weisen einen anderen Wortlaut auf¹⁵. Näher auf diese Frage einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es sei uns genug, zu wissen, daß Laien wie Caspar Campell, Johannes

¹⁴ A. Schwarzenbach hat als Beilagen zu ihrer Dissertation, Beiträge zur Geschichte des Oberengadins im Mittelalter, Zürich 1931, eine Alpodnung der Gemeinde Sils von 1545 und eine den Albula betreffende Transportordnung von 1557, die beide lateinisch abgefaßt sind. Zu vergleichen ist auch O. Vasella a. a. O. Urk. Nr. 10, 23, 26, 27 und 29 aus den Jahren 1527 und 1535, die ebenfalls alle lateinisch sind.

¹⁵ Eine Vergleichung mit dem wunderschönen Exemplar der auf der Zentralbibliothek in Zürich befindlichen Leo Judschen Übertragung des Alten Testaments ins Lateinische, Biblia Sacrosancta Testamenti Veteris translata in sermone Latino, Tiguri Anno MDXLIII, hat ergeben, daß Campell für die Anführung der Bibelstellen sie verwendete. Da sie aber erst 1543 (nach dem Tode Juds) im Druck erschien, kann sie am Gespräch selber nicht benutzt worden sein. Campell bediente sich ihrer erst bei der schriftlichen Fixierung seines Berichts, und zwar, wie eine genaue Nachprüfung ergeben hat, wörtlich. Für die neutestamentlichen Zitate hat er die gleiche Ausgabe, in der Hauptsache besorgt von Collinus und Gualther, herangezogen, aber nicht selten mit kleineren Abweichungen, die vielleicht auf die Erasmische Übersetzung des Neuen Testaments (die ich nicht zur Hand habe) zurückzuführen sind. Verseinteilung weisen weder die Bücher des Alten noch des Neuen Testaments auf.

Travers und Jak. Bifrun die Bibel lasen und auch andere dazu ermunterten. Das ist einer der Hintergründe zu dem großen Interesse, das man der Süser Disputation entgegenbrachte.

Das Gespräch fand am 4. Januar 1538 seinen Abschluß, und es wurden hierauf die Vorkämpfer der beiden Parteien von den Zuhörern und den Gemeindedelegierten ehrenvoll entlassen. Der Entscheid der Richter lautete, daß Nottaufen vom zuständigen Geistlichen zu vollziehen seien, oder, wenn er nicht rechtzeitig zur Stelle sei, in erster Linie von einem Manne, in zweiter von einer Frau, oder überhaupt von jemand, damit das Kind nicht ungetauft abscheide. Was die übrigen Kontroverspunkte anbelange, stelle man es jedermann frei, zu glauben, was nach seiner Überzeugung göttlichen Ursprungs sei und was er vor Gott verantworten könne¹⁶.

Johann Caspar Lavater und David Müsli.

Ein Briefwechsel

Von Kurt Guggisberg.

„An den briefen kennt man den person!“ Man braucht nur ein wenig in den immensen Briefwechsel Lavaters hineinzuschauen, um die Wahrheit dieses alten Spruchs bestätigt zu finden. Die Briefe von und an Lavater, die die Zürcher Zentralbibliothek aufbewahrt und die da und dort zerstreut noch in Privatbesitz zu finden sind, stellen nicht nur eine reiche Fundgrube der Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts dar, sondern bringen uns den großen Zürcher auch menschlich viel näher als seine gedruckten Werke. Das gilt ganz besonders von seinen Briefen an Müsli, die mir von Herrn Professor D. Max Haller, Bern, zur Bearbeitung und Veröffentlichung zur Verfügung gestellt worden sind¹. Mögen

¹⁶ Es wäre eine schöne Aufgabe für einen tüchtigen Engadiner Philologen, den Bericht Campells über die Verhandlungen in Süs in das Latein des Jakob Bifrun zu übertragen. Das gäbe den leidenschaftlichen Auseinandersetzungen ein ganz anderes Gepräge als das schwerfällige Latein Campells. Die wenigen von mir oben gegebenen Proben vermitteln davon nur einen schwachen Begriff.

¹ Das Hallersche Familienarchiv bewahrt 33, zum Teil sehr kleine Briefe und Kärtchen von Lavater an Müsli auf. Die 36 Briefe Müslins an Lavater liegen im Lavaterarchiv der Zürcher Zentralbibliothek. — Für die Zeitgeschichte,